

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		Vorlagen-Nummer <b>2023/077</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 28.08.2023	Aktenzeichen II.2.1	Federführend: Frau Reuter

### Betreff

### 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung und einschließlich der 8. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ahrensburg nach § 4 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO)

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung	<b>Datum</b> 18.09.2023 25.09.2023	<b>Berichterstatter</b>  Herr Levenhagen		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

### Beschlussvorschlag:

- Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2014 gemäß **Anlage 1** wird beschlossen.
- Die 8. Änderungssatzung zur Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse der Stadt Ahrensburg vom 21.06.1999 gemäß **Anlage 2** wird beschlossen.

### Sachverhalt:

Durch die im Folgenden aufgeführten Änderungen der rechtlichen Grundlagen ist eine Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) sowie der Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse als Anlage zur Hauptsatzung (Anlage 2) notwendig.

1. Änderung der Hauptsatzung in § 8 (1) 1. Halbsatz „ständige Ausschüsse

„§ 45 a GO“ wird aus formellen Gründen gestrichen, da die ständigen Ausschüsse nicht nach § 45 a GO gebildet werden.

## 2. Änderung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung betreffend die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts im Baurecht

Die ergänzenden Änderungen des in Artikel 1 der Änderungssatzung (Anlage 1) aufgeführten § 9 „Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ und den in der Zuständigkeitsordnung (Anlage 2) aufgeführten § 2 „Entscheidungen des Finanzausschusses“ betreffen die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Baugesetzbuch. Bisher ist keine Regelung in der Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung erfolgt. Zukünftig wird empfohlen, die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts im Baurecht gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO von der Stadtverordnetenversammlung bis einschließlich zu einem Wert von 40.000 € auf den Bürgermeister und ab einem Wert von 40.000 € auf den Finanzausschuss zu übertragen. Wenn der Zuständigkeitsbereich eines anderen Fachausschusses tangiert ist, besteht eine Berichtspflicht an diesen.

Der Grund hierfür ist, dass § 24 Baugesetzbuch lediglich von der Zuständigkeit der „Gemeinde“ spricht. Welches Organ innerhalb der Gemeinde zuständig ist, richtet sich danach, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder um eine Entscheidung in Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt. Der Bundesgerichtshof hat festgelegt, dass jedenfalls die Ausübung des Vorkaufsrechts in kleinen und mittleren Gemeinden kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (BGH Urt. v. 15. 06. 1960 – V ZR 191/58, BGHZ 32, 375) und daher (nach Maßgabe des jeweiligen Landes-Kommunalrechts) von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist. Diese kann gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO im Einzelfall auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen werden. Zur Rechtsklarheit sollten deshalb die empfohlenen Änderungen in der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung aufgenommen werden.

## 3. Änderung der Hauptsatzung betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Änderung des in Artikel 1 der Änderungssatzung (Anlage 1) aufgeführten § 14 „Verarbeitung personenbezogener Daten“ beruht auf den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Es muss unterschieden werden, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck von der Stadt Ahrensburg verarbeitet werden.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 a) DSGVO müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Art. 5 Abs. 1 b) DSGVO gebietet es, dass die personenbezogenen Daten lediglich für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Die Daten dürfen nur erhoben werden, soweit sie notwendig sind oder in ihre Verarbeitung eingewilligt wurde.

In der Neufassung des § 14 wird nun zwischen der notwendigen Datenverarbeitung bzgl. aller mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke (Absatz 1) und der Verarbeitung personenbezogener Daten bzgl. etwaiger Entschädigungszahlungen (Absatz 2) unterschieden.

#### 4. Änderung der Hauptsatzung betreffend „Veröffentlichungen“

Die Änderung des in Artikel 1 unter 4. aufgeführten § 15 „Veröffentlichungen“ beruht auf einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) zum 29.10.2020.

Gemäß § 4 BekanntVO ist eine ausschließliche Internetbekanntmachung ausreichend. Ein Hinweis in der Zeitung ist nicht mehr verpflichtend, wurde jedoch als Service der Stadt Ahrensburg in der Stadtverordnetenversammlung mit der 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen.

Werden die örtlichen Bekanntmachungen im Internet bereitgestellt, ist darauf hinzuweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann oder die Textfassung zur Mitnahme im Rathaus ausgelegt werden. Diese Änderung wurde in § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung umgesetzt.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelung erfolgt im Rahmen einer Synopse (**Anlage 3**).

---

Eckart Boege  
Bürgermeister

#### **Anlagen:**

Anlage 1: 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2014

Anlage 2: 8. Änderungssatzung zur Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse der Stadt Ahrensburg vom 21.06.1999

Anlage 3: Synopse